

Dossier zur Umsetzung des Paragraphen § 72a SGB VIII – Sachstand 14. Oktober 2014

vorgelegt von Volker Steinberg, Vorsitzender LJR – RLP / Ev. Jugend der Pfalz (Homepage KJR)

1. Einführung	Seite 1
2. Der Paragraph 72a SGB VIII	Seite 2
3. Die Rahmenvereinbarung	Seite 5
4. Hinweise zum Einholen des EFZ für Ehrenamtliche	Seite 8
4.1 Erster Entwurf für Ehrenamtlichen Brief	Seite 8

1. Einführung

Auf Grund der öffentlichen Diskussion um die Missbrauchsfälle in Schulen (z.B. Odenwald), in kirchlichen Einrichtungen und in der Jugendarbeit hat die Bundesregierung, neben dem Runden Tisch, ein Bundeskinderschutzgesetz entwickelt.

In der Zwischenzeit haben viele Verbände ein eigenes Präventionskonzept entwickelt, wie z.B. BDKJ, der VCP, Ev. Jugend oder arbeiten daran.

Zum 1. Januar 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Das BuKiSchG enthält den Paragraphen 72a. Dieser ist in dem Achten Sozialgesetzbuch integriert und somit für die Jugendhilfe relevant.

Im Land Rheinland – Pfalz war früh das Bedürfnis da, dass es zu einer landesweit, einheitlichen Regelung zur Umsetzung kommt, damit Träger, die über kommunale Grenzen hinweg arbeiten, gleiche Voraussetzungen haben. Die Jugendämter haben zugestimmt. Der Fachausschuss 1 des LJHA wurde beauftragt einen Entwurf zu entwickeln, der Ende letzten Jahres beschlossen wurde. Frau Nonninger vom Landesjugendamt und ich selbst für die Jugendverbände waren intensiv mit diesem Prozess beschäftigt.

Jetzt sind viele kommunale Jugendämter aktiv geworden und treffen Vereinbarungen mit den Trägern.

Die Jugendämter müssen sich nicht an die Rahmenvereinbarungen des Landes halten, tun es aber, soweit ich informiert bin.

Es gibt die Möglichkeit auf Landesebene beizutreten, oder beim zuständigen Jugendamt. Dies ist letztendlich abhängig von der Struktur des Trägers.

Beispiele – Nach meiner Information ist das Bistum Speyer beigetreten und somit per Kirchengesetz alle kath. Kirchengemeinden. Die Evangelische Kirche der Pfalz wollte diesen Weg bewusst nicht gehen, dort wird jede Kirchengemeinde einzeln beitreten. Der Vorteil, dieses mühsameren Weges ist, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema in jeder Kirchengemeinde mit Jugendarbeit stattfindet.

Die Träger, Vorstände, Leitungen, etc. haben bzgl. der Umsetzung der Rahmenvereinbarung eine Informationspflicht, eine Organisationspflicht, jedoch keine Kontrollpflicht.

2. Der Paragraph 72a SGB VIII

Grundsätzlich gilt: Das erweiterte Führungszeugnis für Hauptamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe ist verpflichtend. Für ehrenamtlich Tätige ist dies zu prüfen.

- (1) Hauptberufliche in der Kinder- und Jugendhilfe benötigen ein Führungszeugnis.
 - Anmerkungen:
 - Der Absatz (1) bezieht sich auf die öffentlichen Träger (Stadt- und Kreisjugendämter)
 - Das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ) führt weitere rechtskräftige Verurteilungen auf, über die genannten Paragraphen hinaus.
 - Das EFZ weist nur Eintragungen von abgeschlossenen Verfahren auf, keine schwebenden.
- (2) Die öffentlichen Träger sollen durch Vereinbarungen sicherstellen, dass freie Träger keine Person mit entsprechenden Straftaten eingestellt wird.
 - Der Hintergrund für die Einführung des EFZ für Hauptamtliche
- (3) In Absatz (3) wird beschrieben, welche Ehrenamtliche (EA) ein EFZ benötigen.
 - Wenn EA im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.
 - Wenn das Tätigkeitsfeld der/des EA Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung von Kinder und Jugendliche enthält.
 - Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden über die Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen, die nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
 - Dies ist die Grundlage des Bewertungsschemas aus der Rahmenvereinbarung.
- (4) Die öffentlichen Träger sollen durch Vereinbarungen sicherstellen, dass bei freien Trägern der Jugendhilfe keine Neben- oder Ehrenamtlichen Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, die einschlägig verurteilt sind. Dazu dient die Einsichtnahme in das EFZ.
- (5) Datenschutz
 - Hier wird geklärt, was dokumentiert werden darf: Die Einsicht in das EFZ, das Datum des EFZ, ob eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt.
 - Logischerweise muss der Namen und das Datum der Einsichtnahme dokumentiert werden, obwohl das Gesetz dies nicht vorsieht.
 - Die Daten müssen geschützt werden, zum Beispiel durch einen abschließbaren Schrank.
 - Wenn das Ehrenamt / Nebenamt endet, müssen die Daten gelöscht werden.

Der Gesetzestext im Wortlaut:

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuch sind:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
 - § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
 - § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
 - § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
 - § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
 - § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
 - § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
 - § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
 - § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
 - § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 - § 180a Ausbeutung von Prostituierten
 - § 181a Zuhälterei
 - § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
 - § 183 Exhibitionistische Handlungen
 - § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
 - § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
 - § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
 - § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
 - § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
 - § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
 - § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
 - § 184f Jugendgefährdende Prostitution
 - § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
 - § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
 - § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
 - § 233a Förderung des Menschenhandels
 - § 234 Menschenraub
 - § 234a Verschleppung
 - § 235 Entziehung Minderjähriger
 - § 236 Kinderhandel
-

3. Die Rahmenvereinbarung

Die vorliegende Rahmenvereinbarung wurde am 25. November 2013 im Landesjugendhilfeausschuss RLP beschlossen. Nachdem die Erstunterschriften eingeholt wurden, wurde sie am 23. Januar 2014 veröffentlicht.

Bisher ist kein Jugendamt in RLP bekannt, dass andere Vereinbarungen trifft. Es gibt Entwicklungen, dass Förderpläne der Städte und Kreise einen Beitritt zur Rahmenvereinbarung als Fördervoraussetzung vorsehen.

Grundsätzlich gilt, die Rahmenvereinbarung ist ein Mindeststandard. Die freien Träger können intern Vereinbarungen treffen, die über die Rahmenvereinbarung hinausgehen.

- Die Vereinbarungspartner sind die Träger der Landesebene
- Die Evangelische Jugend wird hier durch den Landesjugendring vertreten, mit der klaren Aussage, dass die Unterschrift des Landesjugendrings keine Verbindlichkeit herstellt.
- In der Vorbemerkung wird kurz auf bereits bekannte Details eingegangen.
 - Präventionskonzept **(Anm. wer trägt dafür die Verantwortung?)**
 - Nutzen des EFZ
 - Umsetzung des §72a
 - A 1 und 2 erläutert den Gesetzestext
- A 3 Prüfschema: Es wurde ein Prüfschema entwickelt was Art, Dauer und Intensität des Kontaktes versucht greifbar zu machen und Differenzierungen zulässt.
- Das Punkteschema ist sicher keine Ideallösung, bietet aber die Möglichkeit, dass der Träger sich intensiv mit dem Thematik und mit den „verbandsüblichen“ Tätigkeiten auseinandersetzt und Gefährdungspotentiale lokalisiert.
- In A 4 werden die Kerntätigkeiten benannt, die sich aus dem Prüfschema ergeben und in der Regel eine Einsichtnahme zur Folge haben und.
 - o Mit Übernachtung
 - o Pflege
 - o Einzelunterricht
 - o Alleine, nicht im Team
- A 5 formuliert Ausnahmen: Spontaner Einsatz und minderjährig ohne Kerntätigkeit.
- A 6 Unterrichtung und Tätigkeit Ruhenlassen wenn schwebendes Verfahren (Anm: wird es diesen Fall geben?)
- A 7 Nach fünf Jahren wird ein neues EFZ nötig.
- A 8 Hinweis auf die Datenschutzregelungen von Absatz 5 und die Erläuterung, dass eine andauernde Tätigkeit auch dann gegeben ist, wenn sie an Projekten gekoppelt ist. -> wer in der Freizeitarbeit tätig ist, muss ebenfalls alle 5 Jahre!
- A 9 Regelung für ausländische Ehrenamtliche
- Das ist der ausgehandelte Kompromiss, als Mindeststandard!!!

In B wird das Umsetzungsverfahren geklärt. Der Träger von Maßnahmen der Jugendhilfe muss aufgrund seiner Struktur den geeigneten Weg finden.

Mit der **Rahmenvereinbarung** hat der LJHA eine **Empfehlung** zur Umsetzung des § 72a beschlossen, die sieben Punkte vorsieht.

- Den Beitritt
- Die Informationen im eigenen Arbeitsfeld
- Das Einbetten in ein Präventionskonzept
- Der Träger entwickelt ein eigenes Verfahren zur Einsichtnahme
- Konkretisierung eventueller weiterer Tätigkeiten, die die Einsichtnahme erfordert.
- Kostenbefreiung bei Ehrenamtlichen
- Das Verfahren auch auf Arbeitsbereiche außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ausdehnen.

Darüber hinaus werden die Aufgaben des Landesjugendamts RLP beschrieben.

Originaltext:

Empfehlung zu § 72 a SGB VIII - Führungszeugnisse

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 25. November 2013.

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt für die Umsetzung des § 72a SGB VIII in Rheinland Pfalz, dass

- 1) die Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz die vorgelegte Rahmenvereinbarung zum § 72a SGB VIII abschließen bzw. ihr beitreten.
- 2) die Träger in ihrem Wirkungsbereich offensiv über die Möglichkeit des Rahmenvertrags informieren.
- 3) die Träger die Maßnahmen zu § 72a SGB VIII einbetten in ein aufgabenspezifisches Präventionskonzept zum Schutz junger Menschen.
- 4) die Träger für ihren Wirkungsbereich das Verfahren zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis ehren- und nebenamtlicher Kräfte und zur entsprechenden Dokumentation klären.
- 5) die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach Unterzeichnung bzw. Beitritt auf der Basis des Prüfschemas für ihren Wirkungskreis konkretisieren, welche weiteren Tätigkeiten eine Vorlagepflicht nach sich ziehen (das reduziert den Aufwand für die Basis).
- 6) die örtlichen öffentlichen Träger die Meldebehörden in ihrem Einzugsbereich über die Einsatzfelder Ehrenamtlicher in der Kinder- und Jugendhilfe informieren und darauf hinwirken, dass die Meldeämter bei der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche auf das Verfahren der Kostenbefreiung aufmerksam machen.
- 7) die Träger sich dafür einsetzen, dass die Grundsätze des Rahmenvertrags auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe Anwendung finden, soweit mit Minderjährigen gearbeitet wird.

Landesjugendamt

Des Weiteren beauftragt der Landesjugendhilfeausschuss die Verwaltung,

- die nach dem Rahmenvertrag erforderliche Datenbank zur Dokumentation der überregionalen Unterzeichner des Rahmenvertrags bzw. der beigetretenen Träger sowie des Geltungsbereichs der Zeichnung bzw. des Beitritts aufzubauen,
- einen Flyer zu erstellen, aus dem die Anforderungen nach dem Rahmenvertrag, die Verfahrensweise sowie die Kostenbefreiung für Ehrenamtliche hervorgehen und
- die einschlägigen Hinweise des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. sowie der Handlungsempfehlungen von AGJ/ BAGLJÄ zum § 72a SGB VIII als Anlage zum Rahmenvertrag aufzubereiten sowie
- dem Landesjugendhilfeausschuss nach Ablauf von fünf Jahren eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung vorzulegen.

Der Landesjugendhilfeausschuss bittet die zuständigen Landesministerien, sich auf Bundesebene für ein unbürokratisches Verfahren der Beantragung (sowie der Übermittlung der Ergebnisse) des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche einzusetzen. Dazu gehört auch der Zuschnitt des entsprechenden erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche auf die Belange des § 72a SGB VIII.

Zusammenfassung:

- Der § 72a SGB VIII gilt für Maßnahmen der Jugendhilfe, wenn Fördergelder beantragt werden, ist man eindeutig im Jugendhilfebereich.
- Das erweiterte Führungszeugnis bietet keinen / kaum Schutz vor Täterinnen und Tätern, am ehesten ist „abschreckende Wirkung“ zu erwarten.
- Die Pflicht zur Einsichtnahme ins EFZ bringt das Thema in die Verbände und Vereine.
- Das erweiterte Führungszeugnis ist einzubetten in ein Präventionskonzept in der Ausbildung der Ehrenamtlichen.
- Es gibt auch Fälle von sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen! (Bsp. Ameland) Die werden durch die Einführung des EFZ nicht beachtet.
- Vor dem Beitrittsverfahren barucht es eine Befassung und eine Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss.
- Nach dem Beitritt muss der Träger die interne Umsetzung und die Dokumentation klären.
- Wer denkt, ich kenne meine Leute doch alle, dass brauch ich nicht, wird spätestens nach einem evtl. Missbrauchsfall in die Verantwortung gezogen.
- Gegenseitige Anerkennung: Durch meine Erfahrungen in der Umsetzung in meinem Verband konnte ich feststellen, dass die Jugendämter bereit sind den Beitritt bei einem anderen Jugendamt anzuerkennen. Auch mit dem Saarpfalzkreis, also über die Landesgrenzen hinaus gab es keine Probleme mit der gegenseitigen Anerkennung.
- Der Deutsche Bundesjugendring schreibt in seiner Arbeitshilfe: „Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen auf Seite 8: **„Jugendämter versuchen manchmal die Verbände zu verpflichten, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, beispielsweise durch Förderrichtlinien oder -bescheide sowie Zuwendungsverträge. Das ist KEINE**

Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes! Daher gelten die hier beschriebenen Regelungen nicht. Die Aufnahme entsprechender Regelungen in die Förderrichtlinien ist rechtlich möglich, bedarf aber immer eines entsprechenden Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.“ Das Landesjugendamt von RLP sieht dagegen eine rechtliche Koppelung von Vorlage der EFZ und Förderung und begründet dies mit dem Paragraphen 79a: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

- Aber! Jeder Kreis, jede Stadt kann nach Beschluss im JHA seine eigenen Richtlinien gestalten, wie sie wollen. Das ist Recht!

4. Hinweise zum Einholen des EFZ für Ehrenamtliche

- Zuständige Stelle für die die Beantragung des EFZ ist das Einwohnermeldeamt des Haupt- und Ihres Nebenwohnsitzes.
- Ehrenamtliche Tätige sind laut Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15. Oktober 2013) , Bundesamt für Justiz von den Gebühren für ein EFZ befreit.
- Dazu benötigen Ehrenamtliche eine ausgefüllte Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG.

5.1 Erster Entwurf für einen Ehrenamtlichenbrief (von der Evang. Jugend der Pfalz)

Als erste Diskussionsvorlage wird folgender Entwurf für ein Anschreiben an die Neben- und Ehrenamtlichen vorgeschlagen:

An

XX

Die Bundesregierung hat ein Bundeskinderschutzgesetz beschlossen. Dieses Gesetz ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft und beinhaltet den § 72a SGB VIII.

Der § 72a SGB VIII sieht vor, dass Neben- und Ehrenamtliche, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Neben- oder Ehrenamtliche in der Jugendarbeit beschäftigt sind, die wegen einer Straftat im Bereich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden sind.

Wir bitten Dich daher bei deinem Einwohnermeldeamt ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen. Bitte übergib uns dein Erweitertes Führungszeugnis in einem geschlossenen Umschlag. Nach Einsicht wirst du das Zeugnis zurück erhalten.

Diesem Brief legen wir ein ausgefülltes Formular bei, das bestätigt, dass du das Führungszeugnis für deine ehrenamtliche Tätigkeit brauchst. Gleichzeitig erhältst du von uns das Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis vom Bundesamt für Justiz zur evtl. Vorlage bei deinem Einwohnermeldeamt.

In keinem Fall darf das zuständige Einwohnermeldeamt direkt an die Einsatzstelle senden, es muss dir ausgehändigt werden.

Falls es zu Schwierigkeiten im Verfahren, bitte wir Dich uns zu informieren.

Für uns ist das Einholen eines Erweiterten Führungszeugnisses allein kein wirksamer Schutz gegen Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Für uns gehört dazu Information, Sensibilisierung, Schulung von Neben- und Ehrenamtlichen, sowie ein Präventionskonzept incl. Interventionsfahrplan.

Der Gesetzgeber sieht lediglich das Einholen des Erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtliche Tätigkeit bei unseren Maßnahmen vor, dem müssen wir Folge leisten. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

ANLAGEN